



In der Turnerstraße (Tempo-30-Zone) befinden sich auf Hausnummer 46 eine Grundschule und nebendran eine Kindertagesstätte. Insbesondere vor Schulbeginn am Morgen und nach Schulschluss wird der Gehweg jeweils beidseitig von zahlreichen Schulkindern genutzt. Bereits 1990 wurde das absolute Haltverbot entlang der Turnerstraße im Zugangsbereich der Schule erweitert. Aufgrund aufgetretener Gefahrensituationen (zum Beispiel verbotswidriges Befahren der Gehwege – Ausweichmanöver) wurde 2015 ein zusätzliches Haltverbot (an Schultagen 7:00 bis 14:00 Uhr) eingerichtet. Diese Regelung wirkte sich äußerst positiv auf die Schulwegsicherheit aus. Die Turnerstraße ist seitdem zwischen Wasserburger Landstraße und Grundschule für alle Verkehrsteilnehmenden übersichtlicher geworden und der Schulweg für die Kinder einfacher zu bewältigen. Auch unmittelbar an der Schule besteht Haltverbot. In den vergangenen drei Jahren ereignete sich erfreulicherweise kein Schulwegunfall und auch kein Unfall mit Fußgängerbeteiligung. Dass sich der Parkdruck im Umfeld der Turnerstraße durch die Regelung erhöht hat, sind sich Polizei und Mobilitätsreferat durchaus bewusst. Die in letzter Zeit erfolgte Nachverdichtung durch den Neubau von Mehrfamilienhäusern und die damit verbundene erhöhte Anzahl von PKWs der Anwohnerschaft ist hier bekannt, aber unabhängig davon sollte die Sicherheit der Schulkinder jedoch auch weiterhin höchste Priorität haben. Außerhalb der angegebenen Zeiten ist das Parken für die Anwohnerschaft uneingeschränkt erlaubt, insbesondere auch in allen Schulferien. Zudem stehen Stellplätze auf Privatgrund zur Verfügung. Diese sind grundsätzlich auch durch Gewerbebetriebe zu nutzen.

Eine Änderung oder Abschaffung der Regelung in der derzeitigen Form lässt erwarten, dass sich dies nachteilig auf die Schulwegsicherheit auswirken könnte. Der Polizei liegen keine weiteren Beschwerden, Auffälligkeiten oder Probleme in diesem Zusammenhang vor.

Ihr Vorschlag, Pfosten zu installieren, um das Befahren der Gehwege zu unterbinden wird im Einvernehmen mit der Polizei abgelehnt. Diese könnten unter Umständen sogar Hindernisse – gerade für die Kinder der Grundschule – bedeuten. Die Kinder müssen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr gemäß § 2 Absatz 5 der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit den Fahrrädern den Gehweg benutzen, bis zum 10. Lebensjahr dürfen sie.

Bei einer Verkehrsbeobachtung am 08.11.2023 zur schulrelevanten Zeit konnte ein sicheres geordnetes Bewältigen des Schulweges entlang der Turnerstraße beobachtet werden, Konflikte mit dem Fahrverkehr bestanden nicht. Elterntaxis hatten am Fahrbahnrand Platz, um kurz anzuhalten und die Kinder aussteigen zu lassen.

Da Sie auch das Kreisverwaltungsreferat ansprachen, wurde das Messprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung zur Turnerstraße für das Jahr 2023 herangezogen. Bei den erfolgten Messungen gab es Ergebnisse weit unter der stadtweiten durchschnittlichen Beanstandungsquote. Auffälliges Fahrverhalten mit Geschwindigkeitsverstößen aufgrund der Haltverbotsregelung (d.h. verleitet möglicherweise zum schnellen Fahren) liegt demnach nicht vor.

Wir bitten um Verständnis, dass nach einer erneuten Prüfung seitens der Polizei und des Mobilitätsreferates übereinstimmend derzeit kein Handlungsbedarf besteht.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

GB2.23